

## MUSIKSCHULE DER STADT LEOBEN

für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht (611520)  
Musik- und Kunstschule

# AUSZUG AUS DER SCHULORDNUNG

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers/der Schülerin die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der von der Schulleitung jährlich durchzuführenden Schüler/inneneinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem/der Schulleiter/in.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat der/die Schüler/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/r durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrer/innen nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt.
5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schüler/innen nicht besucht werden, werden grundsätzlich nicht nachgegeben.
6. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers/der Schülerin oder dessen/deren Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler/von der Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung.
7. Bei Aufkündigung während des Schuljahres ohne Angabe von entschuldbaren Gründen - dauernde Erkrankung, Wohnungswechsel - bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages aufrecht. Bei Vorliegen entschuldbarer Gründe erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung mit dem der Aufkündigung folgenden Monat, wobei jedoch die Aufkündigung spätestens zwei Wochen vor dem Monatsbeginn zu erfolgen hat. Die Austrittsmeldung ist nur dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich erfolgt und alle entliehenen Noten und Instrumente ordnungsgemäß zurückgestellt wurden. Eine nichtgenehmigte Abmeldung entbindet nicht von der Beitragsleistung für das laufende Schuljahr.
8. Der/die Schüler/in hat durch sein/ihr Verhalten und seine/ihre Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule

## MUSIKSCHULE DER STADT LEOBEN

für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht (611520)  
Musik- und Kunstschule

- die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
9. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude und dessen unmittelbarer Umgebung, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
  10. Innerhalb der Schule haben die Schüler/innen Hausschuhe zu tragen.
  11. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten.
  12. Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente und Archivalien an die Schüler/innen entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.
  13. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag und in zehn Monatsraten zu entrichten. Der monatliche Teilbetrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Den Zahlungspflichtigen ist es jedoch freigestellt, Vorauszahlungen für mehrere Monate zu leisten. Versäumte Unterrichtsstunden haben auf die Schulgeldleistung keinen Einfluss. Bei Zahlungsrückstand von einem Monat wird der Unterricht bis zur restlosen Begleichung eingestellt, bzw. der Ausschluss vom Schulbesuch verfügt, wobei jedoch der volle Jahresbetrag zu zahlen ist. Bei Zahlungsrückstand werden Mahngebühren verrechnet.